

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	<u>90/22 DA</u>
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Wetterau <i>(bitte in Druckschrift ausfüllen)</i>	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	14.27
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am **08.10.2022** in **Friedberg**

bei.....**74**.....anwesenden von.....**98**.....stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

**Antrag des Dekanatssynodalvorstandes und der Gesamtkirchengemeinde Karben (TOP
13.1 Drs. Nr. 17/22)**

Mit der Drucksache Nr.17/22 liegt Ihnen ein Antrag der Gesamtkirchengemeinde Karben zu
Veräußerungserlöse aus Grundstücksverkäufen vor

Der DSV hat per Umlaufbeschluss 1-13-09 den vorliegenden Antrag ebenfalls beraten und hat
ihn sich zu eigen gemacht.

Beschluss:

Antrag an die Kirchensynode:

Die Kirchensynode möge beschließen, die Grundstücksverordnung (GrVO) vom 31. August
2017 insofern zu erweitern, dass bis zu 100% der Veräußerungserlöse aus Grundstücksver-
käufen für Baumaßnahmen genutzt werden können.

§ 9 Verwendung von Grundstückserlösen bei Veräußerung,

(1) 1 Bei der Veräußerung eines Ertrag bringenden Grundstücks ist der Erlös durch Ankauf
ertrag-bringender Grundstücke wieder anzulegen oder einer für den Grundstückserwerb
zweckbestimmten Rücklage zuzuführen, es sei denn dass das zu veräußernde Grundstück nur
einen geringen Wert aufweist. 2 Unabhängig davon können 20 Prozent des Veräußerungserlöses
zweckbestimmt für Baumaßnahmen verwendet oder einer Baurücklage zugeführt werden.

Beschluss:

Bei einer Enthaltung mehrheitlich beschlossen

Begründung:

Die Gebäude in den Nachbarschaftsräumen haben einen hohen bis sehr hohen
Sanierungsbedarf, vor allem auch in energetischer Hinsicht. Die Nachbarschaftsräume werden
gezwungen sein sich von einzelnen Gebäuden zu trennen, um andere ausreichend sanieren zu
können bzw. gegebenenfalls auch neue Gebäude zu bauen/kaufen. Dies ist zwingend
notwendig für die inhaltliche Arbeit in den Nachbarschaftsräumen.

Gemäß der Grundstücksverordnung können für die Gebäudesanierung lediglich 20% der
Veräußerungserlöse verwendet werden (die restlichen 80% müssen für den Erwerb von

Grundstücken verwendet werden). Dies wird in den wenigsten Fällen für die Gebäudesanierung ausreichen.

Die Nachbarschaftsräume benötigen für ihre inhaltliche Arbeit gemeinsame Gebäude, die in einem baulich und energetisch guten Zustand sind. Der Ankauf von (landwirtschaftlichen) Flächen ist hierbei keine Unterstützung, zumal in den meisten Fällen keine Flächen zum Ankauf zur Verfügung stehen.

Antragsteller in der Dekanatssynode:

Gesamtkirchengemeinde Karben und der DSV



Datum: 08.10.2022 Siegel Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

(Tobias J. Utter)

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme ☐ Ablehnung ☐ einstimmig ☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

	Beteiligt	Feder- führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	☐	☐
Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	☐	☐
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	☐	☐
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung		☐
Kirchensynodalvorstand		☐
Unterschrift:		

